

Preisblatt der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH für den Netzzugang Gas

(inkl. gewälzter Kosten ab 01.01.2011)

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der **Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH** und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Verbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Netznutzer*

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Menge M	kWh	GP	AP
i	von	bis	€/Jahr (netto)	ct/kWh (netto)
1	0	1.000	0,00	2,895
2	1.001	6.000	8,05	2,090
3	6.001	18.000	23,05	1,840
4	18.001	50.000	42,67	1,731
5	50.001	300.000	89,17	1,638
6	300.001	500.000	278,17	1,575
7	500.001	1.500.000	588,17	1,513

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Netznutzers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

*Für kommunale Entnahmestellen wird auf die oben genannten Netznutzungsentgelte ein 10-prozentiger Rabatt berücksichtigt (Kommunalrabatt).

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht- leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 561,97 (netto) zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 42,67 (netto) und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (1,731 Ct/kWh) in Höhe von € 519,30 (netto).

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Netznutzer – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Netznutzer

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Arbeitspreis	
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von kWh	bis kWh	€/Jahr (netto)	ct/kWh (netto)
1	0	750.000	0,00	0,537
2	750.001	2.500.000	383,00	0,486

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Netznutzer – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Netznutzer.

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Leistungspreis	
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	LP
i	von kW	bis kW	€/Jahr (netto)	€/kW (netto)
1	0	400	0,00	20,33
2	401	1.100	604,00	18,82
3	1.101	3.000	3.079,00	16,57

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Netznutzer mit 500 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 1,1 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 15.743,-- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 5.729,-- (netto), berechnet mit Sockel A von € 383,-- (netto) und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 5.346,-- (netto). Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 10.014,-- (netto) vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 604,-- (netto) und mit dem spezifischen Leistungspreis von 18,82 €/kW (netto) wird der zweite Summand berechnet zu € 9.410,-- (netto).

2.4 Messstellenbetrieb, Messdienstleistung- und Abrechnungspreise

Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung werden getrennt verrechnet.

Für Netznutzer ohne Leistungsmessung beträgt der Preis für die Abrechnung 8,21 € (netto) pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12 x 8,21 € (netto). Dies entspricht 98,52 € (netto) im Jahr.

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle (Tabelle 4).

Die Messdienstleistung (Tabelle 5) unterscheidet sich in einmal jährliche Auslesung bei Netznutzern ohne Lastgangmessung und zweimal täglicher Auslesung bei lastgangsgemessenen Netznutzern.

Tabelle 4: Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entgelt für Messstellenbetrieb							
MSB	Zählergruppen					Zusatzausstattung	
Zählergruppen	Smart Meter	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	Mengen- umwerter (MEUW)	Daten- speicher und Modem
	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt MSB	50,00	13,57	35,55	199,00	311,68	661,73	47,53

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb wird zeitanteilig abgerechnet.

Tabelle 5: Entgelte für die Messdienstleistung

Entgelt für Messdienstleistung					
MDL	ohne registrierende Leistungsmessung				mit registrierender Leistungsmessung
Zählergruppen	G 1,6 - G400				
	Jährliche Ablesung €/Jahr (netto)	Halbjährliche Ablesung €/Jahr (netto)	Vierteljährliche Ablesung €/Jahr (netto)	Monatliche Ablesung €/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt MDL	2,10	4,20	8,40	25,20	398,52

Tabelle 6: Entgelte für die Abrechnung

Entgelt für Abrechnung					
	ohne registrierende Leistungsmessung				mit registrierender Leistungsmessung
	Jährliche Abrechnung €/Jahr (netto)	Halbjährliche Abrechnung €/Jahr (netto)	Vierteljährliche Abrechnung €/Jahr (netto)	Monatliche Abrechnung €/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt ABR	8,21	16,42	32,84	98,52	98,52

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der **Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH** gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Im Netzgebiet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH (Gemeinde Kirchzarten) kommen folgende Konzessionsabgaben zur Abrechnung:

Konzessionsabgabe	Betrag ct/kWh (netto)
von 0 – 5.999 kWh/Jahr	0,22
ab 6.000 kWh/Jahr	0,03

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.